

## Parkplatzordnung Sigma Technopark Augsburg

1. Alle den Mietern gemäß Mietvertrag zugeordneten Parkplätze sind Firmeneigentum der Sigma Technopark Augsburg S. à. r. l. & Co. KG und damit Privatgelände. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Hausrecht nach § 123 StGB.
2. Alle Zufahrten zu den Parkplätzen sind entsprechend gekennzeichnet. Eine Zufahrt ist nur mit Ausweis über die vorhandenen Schrankenanlagen möglich. Für Gäste stehen besonders gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung. Die Zufahrt zu diesen Plätzen wird durch den Werkschutz ermöglicht.
3. Parken ist für Mitarbeiter des Mieters und für Dienstfahrzeuge nur auf den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Flächen erlaubt.
4. Montage- und Dienstleistungsfirmen u. dgl., die im Mietbereich tätig sind und nicht auf den dem Mieter zugewiesenen Parkplätzen innerhalb des Geländes parken können, haben ihre Fahrzeuge nach dem Be- und Entladevorgang außerhalb des Geländes auf den Gästeparkplätzen abzustellen.
5. Das Betriebsgelände und die Parkplätze dürfen von den Nutzern ausschließlich in angepasster Geschwindigkeit befahren werden. Innerhalb des Technoparks gilt auf allen Straßen Tempo 10.
6. Im Bereich der Schrankenanlagen ist erhöhte Vorsicht geboten. Die Schranken schließen automatisch sofort nach Verlassen der im Boden eingelassenen Sicherheitsschleife. Mit Übergabe der Parkberechtigungen erhält der Nutzer eine Funktionsbeschreibung der Schrankenanlage.
7. Schäden, die durch Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsregelungen, der Park- oder Straßenverkehrsordnung und durch Nichtbeachtung der Schließregelung der Schranken entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. Der Mieter stellt die Sigma Technopark Augsburg S. à. r. l. & Co. KG insofern von allen Ansprüchen Dritter frei.
8. Für eventuelle Sachbeschädigungen an abgestellten Privat-Kraftfahrzeugen und Dienstfahrzeugen ist eine Haftung seitens der Sigma Technopark Augsburg S. à. r. l. & Co. KG ausgeschlossen.
9. Fahrzeuge, die Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr behindern bzw. versperren, werden kostenpflichtig abgeschleppt (LVVB § 20).  
  
Fahrzeuge, die widerrechtlich auf für Mieter oder andere Nutzer gekennzeichneten Parkplätzen stehen oder wiederholt gegen die Zeitbeschränkung in gekennzeichneten Be- und Entladezonen verstoßen, werden in Ausübung des Selbsthilferechts nach BGB (Besitzstörung, Besitzentzug) ebenfalls kostenpflichtig abgeschleppt.
10. Voraussetzung für das Parken ist eine gültige Parkberechtigung. Die Parkberechtigung wird auf Antrag des Mieters vom Werkschutz im Zufahrtskontrollsystem hinterlegt.
11. Mehrfach festgestellte Verstöße gegen die Park- oder Straßenverkehrsordnung werden mit Entzug der Parkberechtigung geahndet.
12. Der Mieter hat darauf zu achten, dass von ihm oder seinen Firmenangehörigen abgestellte Fahrzeuge keine Umweltbeeinträchtigungen verursachen (z.B. durch auslaufendes Benzin oder Öl) und dass kein Abfall oder Unrat auf den Parkplatz verbracht wird.